

MIET- und ENTGELTORDNUNG

der Stadt Meersburg für den Seglerhafen „Am Waschplätze“

§1 Allgemeines

Aufgrund der wasserrechtlichen Genehmigung für den Hafen können nur Eigner von Segelbooten einen Wasserliegeplatz mieten. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses, können auch Motorboote einen Wasserliegeplatz erhalten (z.B. Rettungs- und Sicherheitsboote für Ausbildung und Regatten).

§ 2 Warteliste

(1) Die Zuteilung eines Wasserliegeplatzes im städt. Seglerhafen Am Waschplätze erfolgt anhand einer Warteliste. Für die Aufnahme auf diese Warteliste ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Für den Verbleib auf der Warteliste fällt eine jährliche Gebühr von 10,00 € an, die zum 01.01. jeden Jahres fällig wird. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten. Die Erteilung eines Sepa - Lastschriftmandates wird vorausgesetzt. Bei der Rücknahme der Lastschrifteinzugsermächtigung erfolgt die Streichung von der Warteliste.

(2) Die Warteliste wird anhand des folgenden Punktesystems geführt:

	Punkte/Jahr
Für Meersburger mit 1. Wohnsitz	3
Für Einwohner des Gemeindeverwaltungsverbandes mit 1. Wohnsitz sowie Personen, die in Meersburg zur Zweitwohnungssteuer veranlagt sind	2
Sonstige Auswärtige (inkl. Zweitwohnsitzinhaber in Meersburg, die nicht zur Zweitwohnungssteuer veranlagt sind)	1

Dem Bewerber werden pro Jahr die jeweiligen Punkte gutgeschrieben.

(3) Erfolgt durch den Bewerber im Laufe eines Jahres ein Wechsel des Wohnortes, der sich auf die Punktevergabe auswirkt, so erfolgt die Anpassung zum Datum der Ummeldung bei der Meldebehörde.

§ 3 Vergabe von Wasserliegeplätzen

(1) Es werden nur jeweils Dreijahresverträge abgeschlossen. Sie werden jeweils für drei Jahre neu ausgestellt, wenn die Voraussetzungen dafür weiter bestehen.

(2) Die Vergabe bzw. die Zuteilung eines Wasserliegeplatzes erfolgt ausschließlich entsprechend der Warteliste nach §2 dieser Miet- und Entgeltordnung. Maßgebend

ist der Punktstand zum 01.01. des Jahres, zu dem die Neuvergabe des Liegeplatzes erfolgt.

(3) Ist ein Bewerber nach der Warteliste an der Reihe für eine Zuteilung, kann er die Zuteilung annehmen und den Liegeplatz innerhalb eines Jahres mit einem eigenen Boot belegen. Wird die Zuteilung abgelehnt, wird der Bewerber an das Ende der Warteliste gesetzt.

(4) An Privatpersonen wird nur ein Liegeplatz vergeben. Lediglich im Rahmen einer gewerblichen Nutzung sind mehrere Liegeplätze im städt. Seglerhafen möglich. Die gewerbliche Nutzung eines Liegeplatzes ist nur mit Zustimmung des Vermieters möglich. Das Gewerbe muss sich in Meersburg befinden und es muss eine direkte Verbindung zum Segelsport aufweisen.

(5) Vor Erteilung eines Vertrages bedarf es eines schriftlichen Nachweises (Zulassung, Versicherung), dass ein eigenes Boot vorhanden ist, bzw. im Falle des §3 Abs. 3 ist dieser umgehend nach Belegung des Liegeplatzes vorzulegen.

(6) Wer kein Segelboot mehr besitzt oder den Liegeplatz aus sonstigen Gründen nicht belegt, muss den Liegeplatz zurückgeben. In begründeten Fällen gilt eine Frist von einem Jahr für die Wiederbelegung. In dieser Zeit kann der Vermieter den Platz als Gästeliegeplatz verwenden. Der volle Mietzins wird trotzdem fällig.

§4 Wasserliegeplätze

(1) Der Mietzins für einen Wasserliegeplatz wird nach der tatsächlichen Fläche des Wasserliegeplatzes berechnet. Dabei wird die zwischen den Dalben im Rechteck gemessene Fläche ermittelt. Sie setzt sich zusammen aus der Grundmiete und den Betriebskosten

(2) Die jährliche Grundmiete beträgt pro m² Wasserliegefläche:

Für Meersburger mit 1. Wohnsitz	27,00 €/m ²
Für Einwohner des Gemeindeverwaltungsverbandes mit 1. Wohnsitz sowie Personen, die in Meersburg zur Zweitwohnungssteuer veranlagt sind	33,00 €/m ²
Sonstige Auswärtige (inkl. Zweitwohnsitzinhaber in Meersburg, die nicht zur Zweitwohnungssteuer veranlagt sind)	46,00 €/m ²

(3) Die jährlichen Betriebskosten setzen sich insbesondere zusammen aus:

- den jährlich anfallenden Kosten für die Unterhaltung der Hafenanlage,
- den Kosten für den Hafenmeister, seine Hilfskräfte und der städtischen Bediensteten, soweit diese für den Betrieb und die Instandhaltung der Hafenanlage tätig werden,
- den Kosten für das sonstige Personal des Vermieters, soweit dieses im Zusammenhang mit der Hafenanlage tätig wird,
- den Kosten für Elektrizität,
- den Kosten für Wasser und Abwasser,

- den Kosten für Geräte und Ausstattungsgegenstände, die für den Betrieb und die Instandhaltung des Hafens erforderlich sind,
- den Kosten für Versicherungen,
- der Grundsteuer
- den Kosten für die Müllbeseitigung,
- den sonstigen Betriebs- und Instandhaltungskosten.

(4) Die jährlichen Betriebskosten sind als Pauschalbetrag/m² Wasserliegefläche zu entrichten, welcher für die in § 4 Abs. 3 genannten Kosten nach Maßgabe der in den Vorjahren entstandenen Kosten im 3-Jahres-Rhythmus ermittelt wird. Hierbei bleibt die tatsächliche Inanspruchnahme des Liegeplatzes ohne Berücksichtigung. Die Betriebskosten sind auch zu zahlen, wenn der Liegeplatz während des Jahres ganz oder teilweise nicht belegt wurde.

(5) Der Mietzins ist innerhalb von 1 Monat nach Rechnungsstellung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Geldeingang beim Vermieter maßgebend. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen nach BGB zu erheben. Die Zahlung des Mietzinses erfolgt im Lastschriftverfahren. Der Mieter erteilt dem Vermieter ein SEPA-Mandat.

(6) Für Boote, die gewerblich genutzt werden, wird ein Aufschlag auf die Grundmiete nach § 4 Abs. 2 von 100% erhoben.

(7) Das Mietverhältnis beginnt jeweils am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres.

§5 Liegeplatzgemeinschaften

(1) Liegeplatzgemeinschaften sind nur möglich innerhalb der Familie (Eheleute, Kinder) oder mit Einwohnern, welche den 1. Wohnsitz seit mind. 5 Jahren in Meersburg haben und auf der Warteliste unter den ersten 30 Bewerbern aufgeführt sind.

(2) Gibt der bisherige Inhaber des Liegeplatzes das Segeln auf, oder tritt aus der Gemeinschaft aus, erhält den Platz der verbleibende Partner der Liegeplatzgemeinschaft mit allen Rechten und Pflichten, wenn die Liegeplatzgemeinschaft seit mindestens 3 Jahren bestanden hat. Ansonsten endet der jeweilige Mietvertrag mit dem Austritt des ursprünglichen Inhabers des Liegeplatzes.

§6 Winterlager

(1) Zum Zweck des Winterlagers werden in der Zeit vom 01.11. bis zum 15.05. Bootsabstellplätze auf dem Hafengelände vermietet. Die Boote lagern auf eigene Gefahr. Die Stellplätze für die Boote werden vom Hafenmeister zugewiesen und sind so abzustellen, dass die Fläche optimal ausgenutzt werden kann.

(2) Der Mietzins wird nach der Größe der Boote berechnet. Hierbei sind die Außenmaße des Bootes über Alles, aufgerundet auf volle Quadratmeter, maßgebend.

(3) Die jährliche Miete beträgt pro qm:

Winterlager im Freien	
Für Hafenlieger	19,00 €/m ²
Für sonstige Nutzer	21,00 €/m ²

(4) Bei Überschreitung der Mietdauer für das Winterlager wird eine Pauschale von 50,00 € je angefangener Woche erhoben.

§7 Trockenlager

(1) Zum Zweck des Trockenlagers werden in der Zeit vom 01.03 bis zum 31.10. Bootsabstellplätze auf dem Hafengelände des Seglerhafens der Stadt Meersburg an der Uferpromenade vermietet. Voraussetzung für die Zuteilung eines Trockenliegeplatzes ist, dass der Mieter Eigentümer eines Segelbootes ist.

(2) Der Trockenliegeplatz darf weder untervermietet werden, noch an dritte Personen zum Gebrauch überlassen werden. Als Gebrauchsüberlassung ist auch die Überlassung des Trockenliegeplatzes an Besucher anzusehen.

(3) Der Mietzins wird nach der Größe der Boote berechnet. Hierbei sind die Außenmaße des Bootes über alles, aufgerundet auf volle Quadratmeter, maßgebend.

(4) Die jährliche Miete beträgt pro qm:

Trockenliegeplatz	24,00 €/m ²
-------------------	------------------------

(5) Nach Ende der Mietdauer sind die Trockenliegeplätze zu räumen und aufzuklären. Andernfalls werden Mietkosten als Winterlagers berechnet.

§8 Sonstige Gebühren

(1) Folgende sonstige Gebühren werden erhoben:

	Kranmiete je angefangene Tonne (inkl. MwSt.):	
1.1	für Liegeplatzinhaber	25,00 €
1.2	für auswärtige Nutzer	30,00 €
2.	Mast stellen und legen	10,00 €

3.1	Gastliegeplatzgebühren für ein Schiff - bis 10 m inkl. 2 Personen pro Übernachtung	17,00 €
3.2	- über 10 m inkl. 2 Personen pro Übernachtung inkl. Kurtaxe i. H. v. 2,00 € je Übernachtung und Schiff	19,00 €
3.3	- Zusätzliche Person pro Übernachtung (Kinder bis 16 Jahre frei) inkl. Kurtaxe i. H. v. 2,00 €	4,00 €
4.	Slipanlage: für Auswärtige je Vorgang	6,00 €
5.	Duschen:	1,00 €
6.	Boot waschen:	10,00 €

(2) Wird von einem Liegeplatzinhaber der Platz für mind. 3 Wochen während der Zeit vom 01.07. bis 31.08. nicht belegt (Verlegung des Bootes in einen Hafen außerhalb des Bodensees), so dass er als Gästeliegeplatz vergeben werden kann, entfallen für das dafür erforderliche Aus- und Einkranen die Krangebühren.

§9 Inkrafttreten

Diese Miet- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft und ersetzt die Miet- und Entgeltordnung vom 01.03.2018.

Meersburg, 23.10.2018

Robert Scherer
Bürgermeister